

## BGE 14 I 25

Bundesgericht (BGE), 1888-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_14\\_I\\_25](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_14_I_25)

FR: ATF 14 I 25

IT: DTF 14 I 25

### Volltext

5. Urtheil vom 24. März 1888 in Sachen Edelmann. A. Adolf Müller, Stationsvorstand in Immensee=Küßnacht (Kantons Schwyz) belangte den in Erstfeld, Kantons Uri, wohnhaften Zugführer Lebrecht Edelmann wegen einer, im Bezirke Küßnacht gethanen, beleidigenden Aeußerung vor dem Vermittleramte und hernach vor dem Bezirksgerichte Küßnacht auf Leistung genügender Satisfaktion unter Straf= und Kostenfolge. Edelmann leistete weder der Vorladung vor Vermittleramt noch derjenigen vor Bezirksgericht Folge, sondern protestirte, unter Berufung auf Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung schriftlich gegen die Kompetenz des Bezirksgerichtes. A. Müller stellte daher bei der bezirksgerichtlichen Tagfahrt vom 12. Dezember 1887 (zu welcher der Beklagte nicht erschienen war)

das Begehren, es sei zu erkennen, der Beklagte habe in Folge der Begehung der Injurie auf dem Gebiete des Bezirkes Küßnacht vor dem Forum des dortigen Bezirksgerichtes Rede und Antwort zu geben und sei in die heutigen rechtlichen und außerrechtlichen Kosten zu verfallen. Das Bezirksgericht hieß das Begehren gut, indem es die Tageskosten auf 40 Fr. 40 Cts. feststellte, überdem den Beklagten für sein Nichterscheinen in eine Ordnungsbuße von 4 Fr. alte Währung, 5 Fr. 72 Cts. verfallte sowie die peremptorische Ladung desselben anordnete. Der Beklagte wurde auch wirklich auf 7. Januar 1888 peremptorisch eitirt. B. Daraufhin ergriff L. Edelmann gegen das Erkenntniß des Bezirksgerichtes vom 12. Dezember 1887 und die Vorladung auf 7. Januar 1888 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, indem er beantragte, diese Verfügungen seien als verfassungswidrig aufzuheben unter Kostenfolge für den Rekursiten. Zur Begründung führt er aus: er sei in Erstfeld, Kantons Uri, fest niedergelassen und aufrechtstehend; er müsse daher gemäß Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung an seinem Wohnorte in Erstfeld belangt werden. Denn die von A. Müller gegen ihn angehobene Klage mache einen persönlichen Anspruch im Sinne des Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung geltend. Nach wiederholten Entscheidungen des Bundesgerichtes seien Injurienklagen überall da als persönliche Ansprachen im Sinne des Art. 59 zu betrachten, wo sie vorherrschend als Civilansprachen behandelt werden; wo sie dagegen vorherrschend als Straffälle behandelt werden, finde allerdings Art. 59 auf sie keine Anwendung. Nun könne kein Zweifel darüber obwalten, daß in casu formell und materiell ein Civilprozeß vorliege, formell, weil der Anspruch im Wege des Civilprozesses und vor dem Civilrichter verfolgt werde, materiell, weil gegen den Rekurrenten ein obligatorischer Anspruch (auf Satisfaktionsleistung) geltend gemacht werde. Allerdings adhäre der eivilrechtlichen Klage auf Genugthuung der Antrag auf Bestrafung des Beklagten, allein schon die Form dieses Antrages zeige, daß hier die Civilsache die Hauptsache, der Strafpunkt die Nebensache sei. Dies entspreche auch der schwyzerischen Gesetzgebung und Praxis. Denn § 4 der schwyzerischen Strafprozeßordnung schreibe vor, daß Injurienklagen auf dem Wege des Civilprozesses geltend gemacht werden müssen, woraus sich ergebe, daß der schwyzerische Gesetzgeber Injuriensachen als Civilsachen betrachtet und behandelt wissen wolle, und es sei in der

schwyzerischen Praxis schon vorgekommen, daß in Injuriensachen der zu Leistung von Genugthuung verurtheilte Beklagte straflos ausgegangen sei. Das Bezirksgericht habe übrigens auch dem Kläger mehr zugesprochen als er verlangt habe, indem es die peremptorische Ladung des Beklagten angeordnet habe. C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde macht der Rekursbeklagte A. Müller im Wesentlichen geltend: die Bundesversammlung und später auch das Bundesgericht haben sich in wiederholten Entscheidungen dahin ausgesprochen, daß in Injuriensachen das *forum delicti commissi* zuständig sei, sofern im betreffenden Kanton der Injurienprozeß als Strafprozeß erscheine. Die schwyzerische Strafprozeßordnung führe nun unter den Fällen, wo durch Private strafrechtliche Verfolgung verlangt werden könne, auch die Injurienfälle an und schreibe nur die civilprozeßuale Form für deren Behandlung vor. Es sei also klar, daß der schwyzerische Gesetzgeber die Injurienklage nicht als reine Civilklage sondern als Strafklage behandle, für welche nur wegen ihrer eigenthümlichen Natur ein besonderes Prozeßverfahren vorgeschrieben sei. Der schwyzerische Richter habe denn auch die Injurie in der That stets als Delikt behandelt und es sei auch schon von den zuständigen eidgenössischen Behörden erkannt worden, daß der Injurienprozeß im Kanton Schwyz Strafprozeß sei. Daß in einem einzigen vereinzelt Falle ein Injuriant straflos gelassen worden sei, beweise hiegegen nichts, ebensowenig wie die Form des *Petits* der in Frage liegenden Klage, welches der im Kanton Schwyz herrschenden Uebung entspreche. Ob der Beklagte ohne dahin gerichteten Parteiantrag peremptorisch habe vorgeladen werden können, sei eine der Beurtheilung des Bundesgerichtes entzogene prozeßrechtliche Frage; übrigens sei dieselbe zu bejahen, da nach § 108 der schwyzerischen Civilprozeßordnung jede

Partei, die einmal ausgeblieben sei, ohne weiteres peremptorisch citirt werden müsse. Demnach werde auf Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge angetragen. D. Replikando führt der Rekurrent bezüglich des im Kanton Schwyz für Behandlung von Injurienfällen geltenden Rechtes folgendes aus: Es bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen über das Strafmaß oder die Klageverjährung in Injuriensachen; ebensowenig über die übliche Klage auf genügende oder gesetzliche Satisfaktion und dergleichen oder über die Vollziehung der Satisfaktionsleistung. Die Satisfaktionsklage beruhe auf der Rechtsübung und es werden nach feststehendem Gewohnheitsrechte Injurien nie anders als mit Geldbuße geahndet. Die Satisfaktion werde in der Regel durch Aufnahme eines Urtheils positivs gewährt, daß die eingeklagte Injurie aufgehoben und der Ehre des Injurianten unnachtheilig sein solle. Werde der Beklagte zur Publikation des Urtheils in Zeitungen verurtheilt, so finden die Vollziehungsmaßregeln der Civilprozeßordnung Anwendung. Nach Art. 55 des Obligationenrechtes könne nun mit der Klage auf genügende Satisfaktion auch ein Entschädigungsbegehren verbunden werden. Es sei keineswegs nur in einem vereinzelt Falle der zur Satisfaktion verurtheilte Injuriant straflos gelassen worden. In seiner Duplik weist der Rekursbeklagte darauf hin, daß im Jahre 1848 vom schwyzerischen Kantonsrathe den Gerichten angerathen worden sei, sowohl rücksichtlich der Qualifikation der Vergehen als rücksichtlich des Strafmaßes soweit möglich das luzernische Strafgesetzbuch anzuwenden. Es seien demnach seit her Injuriensachen von den schwyzerischen Gerichten gemäß den Bestimmungen des (im Jahre 1848 geltenden) luzernischen Polizeistrafgesetzbuches, welches die Injurie als Vergehen gegen die Ehre qualifizire, behandelt worden. Die Satisfaktionsklage und gerichtliche Aufhebung der Injurie gründen sich auf Art. 87 Absatz 2 dieses Gesetzbuches, was wiederum zeige daß der Injurienprozeß ein Strafprozeß sei. Das Bundesgericht zieht in

Erwägung: 1. Da der Rekurrent unzweifelhaft in Erstfeld, Kantons Uri, fest niedergelassen und aufrechtstehend ist, so hängt die Entscheidung ausschließlich davon ab, ob die gegen ihn vom Rekursbeklagten beim Bezirksgerichte Küßnacht eingeleitete Injurienklage als zivilrechtliche Forderungsklage erscheint oder aber ihrem vorherrschenden Charakter nach als Strafklage aufzufassen ist. 2. Unzweifelhaft ist nun, daß nach der schwyzerischen Gesetzgebung und Rechtspraxis Injurienklagen in der Form des Civilprozeßes behandelt werden. Allein dies entscheidet über die rechtliche Natur der Klage nicht. Entscheidend ist nicht die prozeßuale Form der Behandlung sondern das innere Wesen der Klage. Geht die Klage auf Ausgleichung eines dem Kläger zugefügten (materiellen oder moralischen) Schadens, so erscheint sie als Civilklage, geht sie dagegen auf Verhängung einer öffentlichen Strafe über den Beleidiger, so erscheint sie als Strafklage. Wird gleichzeitig auf öffentliche Strafe und auf Schadenersatz oder auf Genugthuung für erlittenes moralisches Leid geklagt, so ist der Natur der Sache nach der öffentlich-rechtliche (wenn auch im Wege der Privatklage geltend gemachte) Strafanspruch als die Hauptsache, der damit (weil aus dem gleichen Thatbestand abgeleitet) verbundene privatrechtliche Anspruch auf Schadenersatz oder Genugthuung als das Akzessorium zu erachten. 3. Danach ist denn in concreto die vom Rekursbeklagten erhobene Injurienklage ihrem vorherrschenden Charakter nach als Strafklage zu betrachten. Es mag dahingestellt bleiben, ob die „Satisfaktion“, auf welche nach der Form des Petits in erster Linie geklagt ist, als Strafe oder aber als zivilrechtliche Ausgleichung eines dem Kläger zugefügten moralischen Leides zu betrachten sei. Sicher ist jedenfalls, daß gleichzeitig auf Verhängung einer öffentlichen Strafe über den Beleidiger geklagt ist, wobei es für die Natur der Klage völlig gleichgültig bleibt, ob die zu verhängende Strafe Geldbuße oder Freiheitsstrafe ist und ob allfällig das Gericht berechtigt ist, den Angeklagten unter Umständen (bei vorhandener Provokation u. dgl.) straffrei zu erklären. Entscheidend ist, daß jedenfalls die Klage nicht nur auf Schadenersatz im weitern Sinne, sondern auch auf Verhängung einer öffentlichen Strafe geht, also keineswegs

nur im Privatrechte sondern auch in dem (wesentlich auf Gewohnheitsrecht beruhenden) kantonalen Strafrecht wurzelt. 4. Erscheint somit die Klage des Rekursbeklagten wesentlich als Strafklage, so ist die Beschwerde wegen Verletzung des Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung unbegründet und erscheint daher das Bezirksgericht Küßnacht als Gericht des Begehungsortes als kompetent. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.